Amtsblatt
für die Stadt Büren

14. Jahrgang **05.01.2022** **Nr. 01 / S. 1**

Inhalt

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn vom 15. Dezember 2021, Nr. 192, Seite 2 bis 5 über die Änderungen zur Gebührensatzung und Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2022

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis

Im Amtsblatt für den Kreis Paderborn (78. Jahrgang, Nr. 192 vom 15.12.2021) ist gem. § 20 Abs. 4 i.V.m § 11 Abs. 1 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die am 01. Dezember 2021 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg sowie die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Honorarordnung bekannt gemacht worden.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz. 2 GkG NRW wird hiermit auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Büren, den 03.01.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Büren

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Büren mit Beschluss vom **16.12.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Büren voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	49.811.498 EUR
davon außerordentliche Erträge (Corona-Isolation)	1.277.451 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.494.997 EUR
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.519.594 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.285.046 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.117.642 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.051.814 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	271.016 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.900.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.565.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.683.499 EUR

und

die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	357 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	484 v.H.
2.	**Gewerbesteuer** auf	418 v.H.

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Grundsteuer

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer A** werden:

- 5 Prozentpunkte (5/357 = 1,4 %) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2020 und
- 105 Prozentpunkte (105/357 = 29,4 %) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer B** werden 5 Prozentpunkte (5/484 = 1,0 %) für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2020 verwendet.

§ 8

Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 9

Wertgrenze Investitionen

Eine Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird nicht festgesetzt. Sämtliche Investitionen werden einzeln ausgewiesen.

§ 10

Bewirtschaftungsregelungen

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen zu Budgetebenen (Deckungsringe) verbunden.

2. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 14 Kommunalhaushaltsverordnung).

3. Die Absätze 1 - 2 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsmaßnahmen sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen.

4. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.

5. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 83 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung bleibt bei Überschreitung eines gebildeten Budgets / Deckungskreises unberührt.

§ 11

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Kämmerer – im Übrigen der Rat der Stadt Büren (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

   Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

   a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen und Jahresabschlussbuchungen in uneingeschränkter Höhe,
   b. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt. Dabei ist der ursprünglich geplante Finanzrahmen einzuhalten.
   c. Aufwendungen die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 200.000 €
   d. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
   e. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 20.000 €.

§ 12

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zusätzlich geleistet werden müssen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 400.000 €.

Büren, den 17.12.2021

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 21.12.2021 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn hat mit Schreiben vom 27.12.2021 den Abschluss des Anzeigeverfahrens mitgeteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 05.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung Finanzen, Zimmer 38, Königstr. 16, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 05.01.2022

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister